

# **INFO ZUM ANTRAG AUF ZULASSUNG ZUM ERWEITERUNGSSTUDIUM**

**gem. § 26 GPO I bzw. § 26 WHRPO I vom 20.05.2011**

## **Zulassungsvoraussetzung**

- Bewerber/innen, die in einem Lehramtsstudium immatrikuliert sind und die Vorprüfung bestanden haben oder die
- 1. Staatsprüfung für das entsprechende Lehramt besitzen oder die
- Laufbahnbefähigung für das entsprechende Lehramt besitzen

## **In welchen Fächern kann eine Erweiterungsprüfung abgelegt werden**

### **Lehramt an Grundschulen:**

Eine Erweiterungsprüfung kann in allen in den in § 6 GPO I genannten Vertiefungsfächern oder in den folgenden weiteren Fächern abgelegt werden:

- Alevitische Religionslehre / Religionspädagogik
- Beratung
- Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache
- Interkulturelle Pädagogik
- Islamische Theologie / Religionspädagogik

### **Lehramt an Werkreal-, Haupt- und Realschulen:**

Eine Erweiterungsprüfung kann in allen in den in § 6 WHRPO I genannten Fächern (als Hauptfach oder Nebenfach) oder in den folgenden weiteren Fächern abgelegt werden:

- Alevitische Religionslehre / Religionspädagogik
- Beratung
- Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache
- Interkulturelle Pädagogik
- Islamische Theologie / Religionspädagogik

### **Fachgewichtung:**

Bei der Wahl eines Unterrichtsfachs muss die Fachgewichtung angegeben werden. Ein Fach kann bei Grundschule als Vertiefungsfach und bei Werkreal-, Haupt- und Realschule als Hauptfach oder Nebenfach studiert werden.

Bei der Wahl eines der „weiteren Fächer“ ist keine Fachgewichtung anzugeben. Ein „weiteres Fach“ wird gemäß der Festlegung der Studienordnung studiert.

### **Was ist bei der Bewerbung zu beachten?**

Alle Studierenden der Pädagogischen Hochschule, die bei Beginn des Erweiterungsstudiums noch eingeschrieben sind, müssen sich das Parallelstudium von der Prorektorin für Studium und Lehre genehmigen lassen. Dazu lassen Sie sich die bestandene Vorprüfung vom Akademischen Prüfungsamt (S 121) bestätigen und geben danach den Antrag im Sekretariat der Prorektorin (S 132/2) ab.

### **Welchen Studien- und Leistungsumfang hat ein Erweiterungsstudium?**

#### **Studien- und Leistungsumfang**

Das Erweiterungsfach wird so studiert, wie es für das jeweilige Vertiefungsfach (GPO I), das Hauptfach oder das Nebenfach (WHRPO I) in der jeweilig Studien- und Prüfungsordnung geregelt ist.

Bei einem Erweiterungsfach gem. GPO I ist darauf zu achten, dass sich die Studieninhalte aus dem Lehrangebot des Vertiefungsfaches (ohne Kompetenzbereich) ergeben. Wegen Überschneidungen mit dem verpflichtenden, aber nicht vertieften Kompetenzbereich werden für Deutsch und Mathematik die Inhalte des Erweiterungsstudiums in einer Anlage zum Modulhandbuch präzisiert.

#### **Prüfungen**

Alle Modulprüfungen (einschließlich der Akademischen Vorprüfung) des gewählten Erweiterungsfachs sind gem. der für das jeweilige Fach gültigen Akademischer Prüfungsordnung abzuleisten. Die ihnen zugeordneten Leistungspunkte zählen zum Studienvolumen. Die Noten der Modulprüfungen in den Studienstufen 2 und 3 fließen gem. ihrem CP-Umfang anteilig in die Endnote ein (siehe 3.4).

### **Schulpraktika und Begleitveranstaltungen**

In den Erweiterungsfächern gem. GPO I und WHRPO I ist kein Schulpraktikum zu absolvieren. Die fachlichen Begleitveranstaltungen zu den Schulpraktika der Fächer sind jedoch entsprechend ihrem CP-Umfang Bestandteil des Erweiterungsstudiums. Fächer können für Erweiterungsstudierende ggf. äquivalente Lehrveranstaltungen ausweisen.

### **Staatsexamen und Endnote**

Das Erweiterungsstudium wird mit einer mündlichen Staatsprüfung von 30 Minuten Dauer abgeschlossen. Die Endnote wird aus dem Durchschnitt der benoteten Modulprüfung(en) und der Staatsexamensnote im Verhältnis 2:1 gebildet.

Der Durchschnitt der benoteten Modulprüfungen bei WHRPO I errechnet sich entsprechend ihrem CP-Volumen wie im Modulhandbuch des jeweiligen Faches ausgewiesen. Bei GPO I wird nur die Modulprüfung 2 (Erweiterungsfach) abgelegt, die mit der Gewichtung 2:1 in die Endnote eingeht.

### **Anerkennung von Leistungen aus einem Fach der Lehramtsstudien PO 2011**

Auf Antrag können Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, wenn im Erweiterungsfach bereits Studien- und Prüfungsleistungen aus dem entsprechenden Fach als Haupt- bzw. Nebenfach oder als vertiefter / nicht vertiefter Kompetenzbereich in den Modulen 1 und 2 vorliegen.

### **Was „bringt“ eine Erweiterungsprüfung?**

In der Regel werden Lehrer/innen nicht allein in den von ihnen studierten Fächern eingesetzt. Sie müssen häufig auch fachfremd unterrichten. Eine Erweiterungsprüfung verbreitert die fachbezogenen Einsatzmöglichkeiten in der Schule. Deshalb kann ein zusätzliches Fach u. U. die Einstellungschancen erhöhen.

### **Auskünfte erteilen ferner:**

Alevitische Religionslehre/ Religionspädagogik	Herr Aguicenoglu	✉ aguicenoglu@ph-weingarten.de
Beratung	Frau Schnebel	✉ schnebel@ph-weingarten.de
Deutsch als Fremdsprache/ Deutsch als Zweitsprache	Frau Vins	✉ vins@ph-weingarten.de
Interkulturelle Pädagogik	Herr Lang-Wojtasik	✉ lang-wojtasik@ph-weingarten.de
Islamische Religionspädagogik	Frau Berth	✉ berth@ph-weingarten.de

**Wenn Sie nähere Angaben, wie Telefonnummer oder Zimmernummer benötigen, dann finden Sie diese auf unserer Homepage unter Einrichtungen/Personen unter folgendem Link:**

<http://www.ph-weingarten.de/de/einrichtungen-personen/einrichtungen-personen-personenverzeichnis.php>